

Kürschners Deutscher Literatur-Kalender auf das Jahr 1914. Herausgegeben von Dr. Heinrich Klenz. 36. Jahrgang. Mit 8 Bildnissen. Berlin und Leipzig, G. J. Göschen'sche Verlagshandlung G. m. b. H. 8°. VI. S., 2296 Spalten. In Leinwand geb. M. 8.— ord.

Fast 12 Jahre sind es schon, daß Joseph Kürschner, der in der Geschichte des deutschen Schrifttums eine ganz eigentümliche Sonderstellung einnimmt, nicht mehr unter uns weilt; zehn Jahre schon sind vergangen, daß seine berühmten Sammlungen zur deutschen Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts und zur deutschen Theatergeschichte und seine Sammlung von Flugchriften und Pamphleten aus der Zeit des deutsch-französischen Krieges unter den Hammer gekommen sind. Als Anreger, Herausgeber und unermüdlicher Arbeiter war er mit dem deutschen Buchhandel verbunden wie kaum ein zweiter; seine bedeutendste Tat und bleibende Leistung ist seine »Deutsche National-Literatur«, sein populärstes Werk sicher der »Deutsche Literaturkalender«, der »Kürschner« schlechthin.

Als er das Buch 1883 von den Brüdern Hart, die es 1878 gegründet und bis 1882 herausgegeben hatten, übernahm, war es ein dünnes Bändchen in Duodez von 122 Seiten; als er am Vorabend des Kalenderjubiläums 1902 den vierundzwanzigsten Band in die Welt sandte, den letzten, den er selbst redigiert hat, war es ein dicker Oktavband von mehr als 1800 Spalten geworden. Und der jetzige Herausgeber, der nun schon zum elften Male dieses unentbehrlich gewordene literarische Hilfsmittel bearbeitete, hat unermüdlich ergänzt, erweitert, verbessert. Das eigentliche Schriftstellerlexikon, das 1912: 2122, 1913: 2160 Spalten umfaßt hat, ist im vorliegenden 36. Jahrgang auf deren 2203 angewachsen. Zum Lob des »Kürschner«, dem kein anderes Land ein ähnliches bibliographisches Monument an die Seite stellen kann, braucht nichts gesagt zu werden, seine Vorzüge sind allbekannt; mit gewohnter Pünktlichkeit hat er sich in einem neuentworfenen roten Ganzleinandband (der vor dem eingebürgerten grün-roten gerade nicht besondere Schönheit voraus hat) im Januar des neuen Jahres wieder eingestellt und kann doch noch den Tod Karl Wilhelm Diefenbachs, des erst am 15. Dezember 1913 Gestorbenen, melden. An Bildnissen bringt er zwei Jenaer Gelehrte, den Philosophen Rudolf Eucken und den Pädagogen Wilhelm Rein, einen unserer bekanntesten Bibliophilen, Herausgeber und Schriftsteller, Carl Schüddekopf, vier moderne Autoren, Ottomar Enting, Hans Rudolf Bartsch, Casar Flaishen und Ricarda Buch, und als Vertreter des Verlagsbuchhandels Alfred Staackmann. Das erste Kapitel, das die literarischen Rechtsverhältnisse behandelt, hat eine neue, bedeutend erweiterte Darstellung aus sachkundiger Feder erfahren.

Eine von Kürschners Lieblingsideen war es, durch den von ihm mit so großer Sorgfalt und Liebe gehegten Literatur-Kalender auf das Standesbewußtsein der Schriftsteller, auf das Gefühl ihrer Zusammengehörigkeit einzuwirken. Welche Freude würde er gehabt haben, die kraftvolle Organisation im großen (Reichsverband der deutschen Presse) wie im einzelnen zu sehen, die sich in den Spalten spiegelt, die die zahlreichen literarischen Vereine und Stiftungen aufzählen! Und mit eben solcher Freude würde er gerade für den freien Beruf des Journalisten die verschiedenen wohlthätigen Einrichtungen der Reichsversicherung begrüßt haben, die in letzter Zeit zur Tat geworden sind.

Kleine Mitteilungen.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. — Die mit der Durchberatung des Gesetzesentwurfes betraute Reichstagskommission, der von bekannten Parlamentariern die Abgeordneten Trimborn (Vorsitzender), von Posadowsky-Wehner, Erzberger, Mumm, Marquart (Vorstandsmitglied im Verband Deutscher Handlungsgehilfen) angehören, hat in ihrer Sitzung vom 17. Februar einen Antrag auf Einführung der vollständigen Sonntagsruhe mit 17 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Diese Stellungnahme kann nach den bei der ersten Lesung des Entwurfes im Plenum hervorgetretenen Meinungen nicht mehr überraschen. Wir werden also auch diesmal auf eine allgemeine vollständige Sonntagsruhe verzichten müssen. Dagegen wurde in der Donnerstagsitzung ein Antrag angenommen, der die vollständige Sonntagsruhe wenigstens für Gemeinden von über 75 000 Einwohner sichert. Ein Zentrumsantrag, auch in diesen Orten unter gewissen Umständen eine Verkaufszeit bis zu 2 Stunden zuzulassen, wurde abgelehnt. In Orten unter 75 000 Einwohner bis herab auf 10 000 soll eine dreistündige Verkaufszeit gestattet sein. Von den Sozialdemokraten war auch für diese Orte die völlige Sonntagsruhe beantragt worden. Bezüglich der übrigen Gemeinden bleibt es bei den Vorschlägen des Regierungsentwurfes. Diese Beschlüsse bedürfen natürlich noch der Zustimmung des Plenums,

an der jedoch nicht zu zweifeln ist. Weitere Kommissionsverhandlungen über die Zahl der Ausnahmesonntage und die Lage der Verkaufsstunden führten noch zu keinem Ergebnis.

Inzwischen haben auch nach den Mitteilungen der Zeitschrift »Handel und Gewerbe« zahlreiche Handelskammern und andere kaufmännische Körperschaften zu dem Gesetzesentwurf Stellung genommen, teils in ihren Sitzungsberichten, teils in Eingaben an den Reichstag. Dabei erklären sich fast alle Handelskammern im großen und ganzen mit der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung der Sonntagsruhe einverstanden. Einzelne bedauern die beabsichtigte geringe Einschränkung der Arbeitszeit, doch befürwortet nur eine einzige, Straßburg, die vollständige Sonntagsruhe. Vielfach wird, in Umkehrung des Regierungsvorschlags, die grundsätzliche Zulassung einer zweistündigen Arbeitszeit in Kontoren gefordert. Auch der Wunsch nach einer Vorschrift, die das Zuende-Bedienen der bei Ladenschluß noch anwesenden Kundschaft gestattet, ist allgemein. Der § 3 des Entwurfes betr. Sonntagsarbeit in jüdischen Geschäften wird von der Mehrzahl der Kammern abgelehnt. Von den Detaillistenvertretungen wird insbesondere eine Mitwirkung der Kleingewerbetreibenden bei Entschlüssen über Beseitigung oder Einschränkung der Verkaufszeit gewünscht, und zwar in Form einer Abstimmung der beteiligten Geschäftsinhaber. J.

sk. Die Unbrauchbarmachung als notwendige Folge der Einziehung von Druckschriften. Urteil des Reichsgerichts vom 13. Februar 1914. (Nachdruck verboten.) — Wenn der Inhalt einer Druckschrift strafbar ist, so ist im Urteile auszusprechen, daß alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind. Aus dieser klaren, kaum mißverständlichen Zwangsbestimmung des § 41, 1 St.G.B. ergibt sich die merkwürdige, aber juristisch folgerichtige Konsequenz, daß in derartigen Fällen selbst dann auch auf die Unbrauchbarmachung zu erkennen ist, wenn das Gericht genau weiß, daß die betreffende Platte und Form schon auf Grund früheren Urteils unbrauchbar gemacht ist, also gewissermaßen das »corpus delicti« gar nicht mehr vorhanden ist. Solch kleine, in der Strafrechtspflege nicht allzu seltene Vorkommnisse entbehren daher nicht des humoristischen Reizgeschmacks. Die Gesetzesvorschrift ist aber bindend und duldet keine Ausnahme, wie der 5. Strafsenat des Reichsgerichts auch in folgendem Falle entschieden hat. Wegen Feilhaltens und Ausstellens unzüchtiger Schriften (§ 184, 1 St.G.B.) hat das Landgericht Dortmund am 23. Juli 1913 den Kaufmann Ulrich Unkel zu zehn Mark Geldstrafe verurteilt, weil er in seinem Geschäftslokal die Anekdotensammlungen »Parisarie«, »Paprika«, »Konfekt«, »Dessert«, »Aufschnitt« und »Tutti-Frutti« zum Verkauf gestellt hatte, in denen es, wie dem Unkel bekannt war, an derben Witz und Anzüglichkeiten über geschlechtliche Verhältnisse geradezu wimmelt. Die Strafkammer hielt es für unnötig, noch besonders auf Einziehung und Unbrauchbarmachung zu erkennen, da dies alles schon auf Grund eines rechtskräftigen Urteils des Landgerichts Würzburg geschehen sei. Hiergegen legte die Staatsanwaltschaft Revision beim Reichsgericht ein und forderte eine diesbezügliche Ergänzung des Urteils. Unkel teilte seinerseits dem Reichsgericht in einer Gegenerklärung mit, daß ihm die Entscheidung ganz gleichgültig sei, ihm könne ja doch nichts mehr weggenommen werden, denn wo nichts ist Der Reichsanwalt beantragte, das Urteil aufzuheben und die Sache zwecks Entscheidung über die Ausscheidbarkeit der unzüchtigen Stellen (§ 41, 3 St.G.B.) an das Landgericht zurückzuverweisen. Darauf, daß vielleicht die Unbrauchbarmachung nicht mehr möglich sei, komme es nicht an. Das Reichsgericht erkannte sogleich in der Sache selbst und ordnete die Unbrauchbarmachung an, obwohl sie gar nicht ausführbar ist. Recht muß Recht bleiben! (Aktenzeichen 5 D. 907/13.)

Die Verlegung der Tierärztlichen Hochschule nach Leipzig. — Am 19. Februar ist in der Finanzdeputation A der Zweiten sächsischen Kammer die Entscheidung in der Frage der Tierärztlichen Hochschule gefallen: mit 1 gegen 4 Stimmen ist beschlossen worden, die Verlegung nach Leipzig zu genehmigen.

Von der Berliner Landwirtschaftlichen Hochschule. — Die fünf Preisarbeiten der Berliner Landwirtschaftlichen Hochschule für das Studienjahr 1912/13 sind fünfmal bearbeitet worden. Eine Arbeit des stud. agr. Wilhelm Schramm hat den ersten Preis, zwei Arbeiten der stud. agr. Georg Kubicki und Richard Seck haben den zweiten Preis erhalten. Für das Studienjahr 1913/14 sind wiederum fünf Preisaufgaben gestellt, deren Themata aus den Gebieten der Tierzucht, der Agrilkulturchemie, der Tierphysiologie, der landwirtschaftlichen Maschinenkunde und der Kulturtechnik entnommen sind. Die Bewerber, die ordentliche Hörer der Hochschule sein müssen, haben ihre Arbeiten bis zum 1. April 1914 im Sekretariat abzugeben.